

BEGRÜNDUNG

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling

für das Gebiet

im östlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung Hohenlieth 33
und nördlich der Kreisstraße K 45

PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand:	Entwurf
Datum:	Mai 2017
Verfasser:	Dipl.-Ing. Hermann Dirks Dipl.-Umweltwiss. Annette Botters

Inhaltsverzeichnis

1	Übergeordnete Planungen	2
2	Lage und Umfang des Plangebietes	2
3	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung.....	3
4	Umweltbericht	3
4.1	Anlass der Planung und Beschreibung des Planvorhabens.....	3
4.2	Übergeordnete Planung/Planerische Vorgaben	4
4.3	Methodik.....	5
4.4	Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen.....	5
4.4.1	Schutzgut Mensch	5
4.4.2	Schutzgut Boden.....	6
4.4.3	Schutzgut Wasser	7
4.4.4	Schutzgut Flora- und Fauna.....	8
4.4.5	Schutzgüter Klima und Luft	9
4.4.6	Schutzgut Landschaftsbild.....	9
4.4.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	10
4.4.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	10
4.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	10
4.6	Maßnahmen zur Kompensation/Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen	11
4.7	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführungen des Bebauungsplanes auf die Umwelt (Monitoring)	11
5	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	12
6	Quellen- und Literaturverzeichnis.....	13

1 Übergeordnete Planungen

Der REGIONALPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM IV 2005 (LEP) verortet die Gemeinde Dörpling im zentralörtlichen System im Nahbereich der Gemeinde Tellingstedt als zentralem Ort. Folgende für die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes relevanten Grundsätze werden unter Pkt. 7.1.2 formuliert:

*Neue Gewerbeflächen sollen vorrangig in den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung (zentrale Orte, Gemeinden mit planerischer Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion) und bedarfsorientiert in Gemeinden mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion ausgewiesen werden. **Die übrigen Gemeinden können Flächenvorsorge für die Ansiedlung ortsangemessener Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe treffen** (siehe Ziffer 7.1 LROPI 1998).*

Der wirksame FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) DER GEMEINDE DÖRPLING stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Im Zuge dieser 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling wird der Änderungsbereich entsprechend der im zeitgleich in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Dörpling vorgesehenen Nutzungen als Gewerbegebiet - GE - dargestellt; der Flächennutzungsplan wird im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

2 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,27 ha; es befindet sich im äußersten östlichen Teil des Gemeindegebietes und schließt direkt an den Ortsteil „Hohenlieth“ an.

Begrenzt wird das Gebiet:

- im Norden durch den freien Landschaftsraum,
- im Osten ebenfalls durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch das Betriebsgrundstück des Vorhabenträgers südlich der Straße „Hohenlieth“,
- im Westen durch die Hof-Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Das Gelände fällt von ca. 3 m NHN im Südwesten auf ca. 1 m NHN im Nordosten ab.

3 Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

Mit Stand vom 31-12-2015 wies die Gemeinde Dörpling insgesamt 609 Einwohner auf. Die Gemeinde verfügt über ein teilweise zusammenhängendes Siedlungsgebiet mit der nördlich angrenzenden Gemeinde Pahlen und ist -gemeinsam mit Pahlen- Grundschulstandort.

Dörpling ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes KLG Eider mit Verwaltungssitz in Hennstedt.

Der zeitgleich in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Dörpling schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer ergänzenden Lagerhalle für den südlich des Plangebietes bereits ansässigen Gewerbebetrieb OHM (Gerüstbau und Idw. Lohnunternehmer).

Derzeit werden die für die ordnungsgemäßen betrieblichen Abläufe erforderlichen Lagerkapazitäten durch mehrere angemietete Hallen / Unterstellmöglichkeiten in Dörpling und der Nachbargemeinde Pahlen abgedeckt.

Für eine Optimierung der betrieblichen Abläufe wie aus Gründen einer verbesserten Beaufsichtigung ist die Zusammenführung der Lagerkapazitäten unabdingbar. Das bestehende Betriebsgrundstück südlich der Straße „Hohenlieth“ weist die für die geplanten baulichen Erweiterungen erforderlichen Flächenreserven nicht auf; daher ist die Inanspruchnahme der Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches die einzige Option für eine Zusammenführung der Betriebsteile.

Um dem Betrieb innerhalb des Gemeindegebietes in geeigneter Lage die erforderliche Erweiterungsoption zu bieten, entschloss sich die Gemeinde Dörpling zur vorliegenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3. Hierdurch können die zur Umsetzung der Planung erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Im Hinblick auf die spezifische Lage des Standortes wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 eine Rückbauoption für den Fall der Aufgabe der genehmigten Nutzung eingefügt; hierdurch wird der bauplanungsrechtlich vorgegebene Schutz des Außenbereiches vor Zersiedelung berücksichtigt.

Die Fläche des Änderungsbereiches ist im wirksamen Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen als **Fläche für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt; sie wird nunmehr als **gewerbliche Baufläche** nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt.

4 Umweltbericht

4.1 Anlass der Planung und Beschreibung des Planvorhabens

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling dient der Ausweisung von Gewerbeflächen zum Bau einer ergänzenden Lagerhalle für den südlich des Plangebietes bereits ansässigen Gewerbebetrieb OHM.

Die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches der vorliegenden Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling sind derzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Zuge dieser 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling werden die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches entsprechend der vorgesehenen Nutzung als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

4.2 Übergeordnete Planung/Planerische Vorgaben

Landesentwicklungsplan

Da die Zielaussagen des Landesentwicklungsplanes überwiegend relativ allgemein gehalten sind, wurde die Auswertung der übergeordneten Zielvorstellungen auf den Regionalplan beschränkt, wobei im Folgenden nur Aussagen mit konkretem räumlichen oder inhaltlichen Bezug wiedergegeben werden.

Regionalplan

Im Regionalplan für den Planungsraum IV - Schleswig-Holstein Süd-West – aus dem Jahr 2005 ist das Plangebiet als "Ländlicher Raum" und als "Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung" dargestellt.

Landschaftsrahmenplan

Mit dem Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) wurden Landschaftsrahmenpläne gemäß § 6 Abs. 3 LNatSchG als Instrument der Landschaftsplanung auf der regionalen Ebene wieder eingeführt. In der Folge befinden sich die Landschaftsrahmenpläne derzeit in der Fortschreibung. Bis dahin behalten die vor Inkrafttreten des LNatSchG vom 6. März 2007 festgestellten und veröffentlichten Landschaftsrahmenpläne unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes (LNatSchG v. 6. März 2007) ihre Gültigkeit.

Die Landschaftsrahmenplanung berücksichtigt aus der Sicht der Fachplanung bekannte konkurrierende Flächenansprüche, ohne jedoch im Einzelfall Entscheidungen zu treffen. Hierzu gehören beispielsweise Siedlung, Verkehr, Rohstoffgewinnung, Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus, Erholung und Sport. Für Gebiete, die als Schutzgebiet vorgeschlagen werden, werden allgemein rechtsverbindliche Festsetzungen erst durch spezielle Verordnungen erlassen. Dies geschieht in einem eigenen Rechtsetzungsverfahren.

Des Weiteren ergänzen und konkretisieren Landschaftsrahmenpläne den landesweiten Biotopverbund. Sie treffen Aussagen zur nachhaltigen Nutzung des Raumes, die einen funktionsfähigen Naturhaushalt sichern sollen. Damit wird insgesamt zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen beigetragen (vgl. <http://www.schleswig-holstein.de>, 2017).

Der *Landschaftsrahmenplan* (LRP) für den Planungsraum IV (2005) stellt in der Karte 1 für das Plangebiet keine schützenswerten Gebiete dar. Östlich und südlich zum Plangebiet angrenzend befindet sich ein Biotopverbundsystem.

Die Karte 2 stellt das Plangebiet als "Gebiet mit besonderer Erholungseignung" und "Strukturreiche Kulturlandschaft" dar. Südlich zum Plangebiet angrenzend ist ein Radfernweg/Fernwanderweg dargestellt sowie ein "Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 18 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet" erfüllt, darstellt.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Dörpling (1999) stellt das Gebiet in der Bestandskarte als "mesophiles Grünland" dar. Westlich angrenzend befindet sich laut Bestandskarte ein Knick mit mittlere Wertigkeit. Südöstlich im Plangebiet ist ein "markanter Einzelbaum" und südlich ein Gehölzstreifen dargestellt. Die Karte zur Entwicklung sieht den Erhalt der zuvor beschriebenen Elemente vor.

4.3 Methodik

Zur Einschätzung der Lebensraumpotentiale wurde am 07. März 2017 eine Begehung des Plangebietes und seiner Umgebung vorgenommen. Untersuchungsgebiet ist das Plangebiet, Schutzgutbezogen werden benachbarte Nutzungen mit berücksichtigt. Der Bestand zur Tierwelt wird anhand einer Potenzialabschätzung beschrieben, die durch die aktuelle Landschaftsstruktur sowie einer Gebietsbegehung ermittelt wurde. Zur Unterstützung der Einschätzungen wurden Standardwerke herangezogen und der Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins (2005) vom Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Bewertungen zu den Schutzgütern Boden und Wasser lassen sich aus der Bodenkarte des Geologischen Landesamts Schleswig-Holstein (1976) im Maßstab 1: 25.000, Blatt Dellstedt (1722) ableiten. Wesentliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltinformationen und Hinweise auf erhebliche Kenntnislücken haben sich nicht ergeben.

4.4 Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen

4.4.1 Schutzgut Mensch

Im Plangebiet selbst ist keine Wohnnutzung vorhanden. Es wird zurzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt und hat aufgrund dessen keine Bedeutung für Wohnnutzungen. Südlich des geplanten Gewerbegebietes befindet sich der Hauptsitz des Vorhabenträgers Ohm, westlich vom Plangebiet befinden sich ein ehemaliger Betrieb. Des Weiteren befinden sich Wohnhäuser im näheren Umfeld. Durch die Staub- und Geruchsimmissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung ist die gegenwärtige Naherholungsfunktion des Plangebietes mit Ausnahme der Wahrnehmung eines mehr oder weniger offenen Landschaftsraumes von geringer Bedeutung.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastung für den Menschen ergibt sich aus den vorhandenen Nutzungen im Plangebiet und in der Umgebung. Das Plangebiet wird zurzeit hauptsächlich als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet. Diese Nutzung kann als Vorbelastung gewertet werden, da es aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung zu verschiedenen Emissionen wie Schadstoffausstoß, Geruchsbelästigungen sowie akustischen Beeinträchtigungen z. B. durch die maschinelle Düngung mit organischen Stoffen aus der Tierhaltung kommt. Empfindlich könnte das Schutzgut „Mensch“ auf eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens reagieren. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch die Planung nur ein geringer Mehrverkehr verursacht wird. Dieser führt auf Grund der geringen Größe des Plangebietes sowie im Hinblick auf die bestehende Belastung zu keiner wesentlich höheren Belastung.

Auswirkungen

Das Plangebiet hat für das Schutzgut Mensch eine geringe Bedeutung, auch die Vorbelastungen sind als gering einzustufen, so dass die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch ebenfalls als gering beurteilt werden können.

Insgesamt sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Mensch“ zu erwarten.

4.4.2 Schutzgut Boden

Das Plangebiet ist dem Naturraum der Hohen Geest, der Region „Eider-Treene-Niederung“ (692) zuzuordnen (vgl. Landwirtschafts- und Umweltatlas, 2017).

Die Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1976) im Maßstab 1: 25.000, Blatt Dellstedt (1722) stellt im westlichen Bereich des Plangebietes den Bodentyp **Gley** dar. Im östlichen Plangebiet wird der Bodentyp **Dwogmarsch** dargestellt.

Altlast- bzw. Rüstungsalastverdachtsflächen wurden für das Plangebiet nicht festgestellt. Schutzwürdige Böden oder Suchräume nach solchen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Der Boden im Plangebiet ist durch anthropogene Maßnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung verfügbar gemacht worden. Aufgrund der Überformung des Bodens durch landwirtschaftliche Nutzung kommt dem Schutzgut Boden unter Berücksichtigung der Naturnähe und dem gegenwärtigen Zustand des Bodens eine geringe bis allgemeine Bedeutung zu.

Auswirkungen

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dörpling werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die in Zukunft zu einem Eingriff in den Bodenhaushalt führen könnten und somit der Versiegelung von unbebauter Fläche im Plangebiet ermöglichen würden. Eine Überbauung des Bodens bedeutet einen Verlust der natürlichen Funktionen. Der Umfang der Auswirkungen ist dabei umso größer, je höher der Grad der Funktionserfüllung und je größer die betroffene Bodenfläche ist.

Im Plangebiet werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die in Zukunft eine Versiegelung von Flächen zulassen. Diese **erheblichen** und damit **ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen** werden auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt.

4.4.3 **Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich gemäß des interaktiven LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLASSES des LANDESAMTS FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und bestehender sowie geplanter Wasserschutzgebiete.

Die Abgrenzung der Grundwasserkörper erfolgt nach hydraulischen, geologischen und naturräumlichen Gesichtspunkten. Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper „Eider/Treene - Marschen und Niederungen“ (vgl. LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS, 2017). Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird für diesen Grundwasserkörper gemäß des LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS (2017) größtenteils als günstig beurteilt.

Grundwasser ist ein Rohstoff, der sich regenerieren und erneuern kann. Hauptlieferant für den Grundwasservorrat ist versickerndes Niederschlagswasser. Die Grundwasserneubildung ist somit als Zugang von infiltriertem Wasser zum Grundwasser anzusehen, wobei die Versickerung wegen jahreszeitlicher Unterschiede des Niederschlages nicht kontinuierlich erfolgt. Zudem wird die Grundwasserneubildung von der Verdunstung beeinflusst. Die mittlere jährliche Grundwasserneubildung beträgt im Plangebiet etwa 150 mm (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2004).

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit bzw. Gefährdung des Grundwasserkörpers gegenüber Oberflächenversiegelung lässt sich anhand der Grundwasserneubildungsraten festlegen:

- hohe Empfindlichkeit/Gefährdung:
Grundwasserneubildungsrate > 300 - 400 mm/a im langjährigen Mittel
- mittlere Empfindlichkeit/Gefährdung:
Grundwasserneubildungsrate > 100 - 300 mm/a im langjährigen Mittel
- geringe Empfindlichkeit/Gefährdung:
Grundwasserneubildungsrate < 100 mm/a im langjährigen Mittel

Aufgrund der ermittelten Grundwasserneubildungsraten ist die Empfindlichkeit und Gefährdung des Grundwassers gegenüber Flächenversiegelung im Plangebiet als mittel zu bezeichnen. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird im Plangebiet überwiegend als günstig eingeschätzt. Dementsprechend ist die Gefährdung des Grundwassers sowie die Empfindlichkeit gegenüber stofflichen Belastungen als gering bis mittel einzustufen.

Eine Vorbelastung des Grundwassers durch die anthropogene Nutzung kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, konkrete Hinweise liegen allerdings nicht vor.

Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Nördlich zum Plangebiet angrenzend befindet sich ein Vorfluter des Sielverbandes Tielenu. Es sind **keine Beeinträchtigungen** zu erwarten. Es erfolgt im Weiteren keine nähere Betrachtung.

Auswirkungen

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dörpling werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die zu einer zusätzlichen Versiegelung von Flächen im Plangebiet und somit zu einem höheren Oberflächenabfluss sowie einer Reduzierung der Oberflächenversickerung und der Grundwasserneubildung führen können. Die Reduzierung der Grundwasserneubildung und auch stoffliche Belastungen wirken sich zwangsläufig auf die Verfügbarkeit des Grundwassers aus.

Durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, durch die baubedingte Beeinträchtigungen entstehen. Diese beschränken sich jedoch punktuell auf das nähere Umfeld der geplanten Baumaßnahme. Generell wird durch den Abtrag des Oberbodens die Filtereigenschaft des Bodens stark eingeschränkt. Somit entsteht eine erhöhte Kontaminierungsgefahr des Grundwassers. Unfälle mit Betriebsstoffen während der Bauphase stellen deswegen eine Gefährdung dar. Der Boden soll jedoch nicht flächendeckend, sondern nur in den Bereichen, in denen Fundamente für bauliche Anlagen erforderlich sind, abgetragen werden. Es ist davon auszugehen, dass das Ausmaß baubedingter Beeinträchtigungen durch sachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gering gehalten wird. Allgemein gilt neben der Schadstoffimmission und der Versiegelung von Flächen die Freilegung des Grundwassers als entscheidende Gefährdung des Grundwassers. Bei fachgerechter Ausführung sind bei den Baumaßnahmen **keine negativen Umweltauswirkungen** zu erwarten. Es verbleibt ein potentiell Restrisiko bezüglich Schadstoffeinträge in den Untergrund bzw. in den Entwässerungsgraben.

4.4.4 Schutzgut Flora- und Fauna

Im Plangebiet erfolgte am 07. März 2017 eine Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen. Das Plangebiet wird zurzeit als landwirtschaftliche Grünlandfläche intensiv genutzt. Westlich des Plangebietes befindet sich ein Knick, dessen Baumschicht vor allem aus Eschen und einer Eiche (BHD 50 cm) besteht. In der Strauchschicht sind Brombeeren, Holunder, und Weißdorn vorzufinden. Dieser Knick ist auch im Landschaftsplan der Gemeinde Dörpling festgestellt und als mittelwertig eingestuft. Südlich des Plangebietes befand sich gemäß des Kreises Dithmarschen ebenfalls ein Knick, der ohne entsprechende Beantragung beseitigt wurde (AZ: 221.680.41/2/00959 vom 29.11.2016). Im gültigen Landschaftsplan der Gemeinde ist dieser "Knick" nicht als solcher dargestellt, sondern als Gehölzstreifen.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Allgemein muss bei dem Schutzgut Flora und Fauna grundsätzlich von einer hohen Empfindlichkeit bzw. Gefährdung gegenüber Lebensraumverlust, -zerschneidung oder -zerstörung ausgegangen werden.

Im Plangebiet sind die Lebensräume von Tieren und Pflanzen aktuell durch die intensive Nutzung beeinträchtigt. Landwirtschaftlich intensiv genutzte Standorte werden hinsichtlich ihrer Standortbedingungen, wie Wasser- und Nährstoffhaushalt, nivelliert. Vorbelastungen auf das Schutzgut sind ferner durch die verkehrlichen Strukturen, durch Schadstoffeinträge, Lärmbelastung und Verbrauch von Lebensräumen.

Auswirkungen

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dörpling werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die eine vermehrte Versiegelung zulassen. Durch diese vermehrte Versiegelung kommt es dazu, dass Vegetationsbestände dauerhaft zerstört werden. Bei den Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet, die bau-, und/oder anlagebedingt beeinträchtigt werden, handelt es sich vornehmlich um solche mit einer geringen Bedeutung, so dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen ebenfalls als gering einzustufen sind. Dennoch kommt es insgesamt zu **erheblichen** und damit **ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen**, die detaillierter auf B-Plan Ebene abgearbeitet werden.

4.4.5 Schutzgüter Klima und Luft

Charakteristisch für das Plangebiet ist ein kühlgemäßigtes, subozeanisches Klima mit sonnenarmen, feuchten und milden Wintern. Es wird ferner geprägt durch lang andauernde, kühle und relativ trockene Frühjahre, regenreiche und mäßig warme Sommer sowie kurze Schönwetterperioden im Herbst. Der Charakter des Seeklimas mit Westwindwetterlagen ist bestimmend. Die Mitteltemperaturen im Januar erreichen im Plangebiet minus 0,1 Grad Celsius. Im Juli betragen sie 16,9 Grad Celsius. Im Mittel liegt der Jahresniederschlag im Winterhalbjahr bei 407 mm, im Sommerhalbjahr bei 420 mm. Darüber hinaus sind kleinklimatische, lokale Einflüsse wirksam, die sich insbesondere in Abhängigkeit der natürlichen und nutzungsbedingten Standortfaktoren ergeben. Sie üben einen besonderen Einfluss auf die Tier- und Pflanzenwelt aus.

Auswirkungen

Eine spürbare Auswirkung auf das Orts- und Regionalklima ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Flächen im Plangebiet erfüllen zwar wie jede Fläche auch eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, der Topographie und Struktur der Vegetation ableiten. Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen durch die Planung auf das Schutzgut zu erwarten.

4.4.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Plangebietes hat sich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung gebildet, woraus eine großmaschinengerechte Kulturlandschaft entstanden ist.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastungen des Schutzgutes "Landschaft" lassen sich im Allgemeinen aus der Beeinträchtigungsintensität der vorhandenen Nutzungen ablesen. Beeinträchtigend wirkt die landwirtschaftliche Nutzung. Durch die geringe Anzahl von landschaftsbildbelebenden Elementen wird eine gewisse Strukturarmut bewirkt. Des Weiteren beeinträchtigen Verkehrswege i.d.R. durch Lärm- und Schadstoffemissionen das Landschaftsbild, insbesondere durch die Zerschneidung der Landschaft.

Eine besondere Wertigkeit des Landschaftsbildes, bezogen auf die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist im intensiv agrarisch genutzten Plangebiet nicht gegeben.

Auswirkungen

Im Plangebiet werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die in Zukunft eine Versiegelung von Flächen zulassen und somit zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen. Da das Gebiet bereits heute vorbelastet ist, sind die Auswirkungen der vorliegende Planung auf das Landschaftsbild als gering zu beurteilen. Die zusätzliche Versiegelung von Flächen wird entsprechend kompensiert werden. Vor diesem Hintergrund sind die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild als gering zu bewerten.

4.4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter können definiert werden als Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen. Zu den sonstigen Sachgütern im engeren Sinne zählen gesellschaftliche Werte, die z.B. eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder noch haben: z.B. historische Fördertürme (GASSNER ET AL., 2010).

Im Plangebiet befinden sich keine Kultur- oder Sachgüter. Somit sind **weder negativen Beeinträchtigungen noch negativen Auswirkungen** durch die Planung auf dieses Schutzgut zu erwarten.

4.4.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine relevanten, über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erkennbar.

4.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Planungsalternative

Grundsätzlich wäre es wünschenswert die Flächenausweisung im Innenbereich anzusiedeln, um die Neuversiegelung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu vermeiden. Im Hinblick auf die spezifische Lage des Standortes, die für eine Optimierung der betrieblichen Abläufe unerlässlich ist, ist die Wahl der gegenüberliegenden Fläche alternativlos.

Im Durchführungsvertrag zum verbindlichen Bebauungsplanes wird eine Rückbauoption für den Fall der Aufgabe der genehmigten Nutzung eingefügt. Hierdurch wird der bauplanungsrechtlich vorgegebene Schutz des Außenbereiches vor Zersiedelung berücksichtigt.

Nullvariante

Die zukünftige Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch die veränderte europäische Agrarpolitik, d. h. Subventionsabbau, Agrarreform und den EU-Binnenmarkt bzw. Weltmarkt bestimmt sein. Dies kann im Plangebiet auf Grund des gestiegenen Wettbewerbsdrucks u.a. zu einer weiteren Intensivierung der Ackernutzung führen. Somit ist davon auszugehen, dass ohne die Realisierung das Gelände weiterhin wie bisher landwirtschaftlich genutzt würde und die am Standort gegebenen Auswirkungen für den Naturhaushalt auch für die nähere Zukunft Bestand hätten. Des Weiteren würden die ermittelten Einflüsse auf die Schutzgüter sowie deren Kompensation bei Verzicht auf die Planung entfallen.

4.6 Maßnahmen zur Kompensation/Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

Durch diese Bauleitplanung werden Eingriffe in den Naturhaushalt und deren Schutzgüter vorbereitet aber noch nicht realisiert. Erhebliche und damit ausgleichsbedürftige Beeinträchtigungen werden auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt und notwendige Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird der Kompensationsbedarf für das Plangebiet ermittelt und notwendige Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt.

4.7 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführungen des Bebauungsplanes auf die Umwelt (Monitoring)

Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Das Umweltmonitoring hat bei Flächennutzungsplänen in der Regel eine geringere Bedeutung, da der Flächennutzungsplan keine direkten Baurechte begründet. Vielmehr bildet er die Grundlage dafür, aus seinen Darstellungen Bebauungspläne zu entwickeln. Somit beziehen sich Maßnahmen der Umweltüberwachung die Baurechte unmittelbar begründen.

5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dörpling schafft die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen um Gewerbeflächen bereitstellen zu können. Durch diese Bauleitplanung werden Eingriffe in den Naturhaushalt und deren Schutzgüter vorbereitet aber noch nicht realisiert. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird der Kompensationsbedarf ermittelt und notwendige Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt.

Dörpling, den

- Bürgermeister -

6 Quellen- und Literaturverzeichnis

Gassner, E.; Winkelbrandt, A.; Bernotat, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. C.F. Müller Verlag – Heidelberg

Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1976): Bodenkarte Maßstab 1: 25.000, Blatt Dellstedt (1722). - Kiel

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg. Bekanntmachung des Innenministeriums – Landesplanungsbehörde – vom 4. Februar 2005 – IV 93 – 502.341

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) 2010: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel

Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2006): Die Böden Schleswig-Holsteins. Entstehung, Verbreitung, Nutzung, Eigenschaften und Gefährdung. Aus der Schriftenreihe LANU SH – Geologie und Boden 11.- Kiel

Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. -Kiel

Landwirtschafts- und Umweltatlas (2017): <http://www.umweltdaten.landsh.de>

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (2005): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV. Kiel

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12. 2006 (BGBl. I. S. 3316)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 9. Dezember 2013. Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein 2013 S. 1170

Erlass des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein –V 534-5315.10: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 11. Juni 2013

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (Inkrafttreten 01. März 2010) sowie Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) i.d.F. vom 24. Februar 2010 (Inkrafttreten 01. März 2010).

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, mehrfach geändert.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) i.d.F. vom 17. März 1998 (Stand 9. Dezember 2004).